

SONDERAUSGABE | DIE NEUE GEWERBEABFALLVERORDNUNG: DAS MÜSSEN SIE ALS ERZEUGER ODER BESITZER WISSEN!

NEUE GEWERBEABFALLVERORDNUNG

Um was geht es bei der neuen Gewerbeabfallverordnung?

Nach der neuen Gewerbeabfallverordnung sollen gewerbliche Siedlungsabfälle und bestimmte Bau- und Abbruchabfälle stärker nach Stoffströmen getrennt gesammelt werden.

Wann tritt diese Verordnung in Kraft?

Die neue Gewerbeabfallverordnung tritt am 1.8.2017 in Kraft.

Wen betrifft diese Verordnung?

Die neue Gewerbeabfallverordnung betrifft alle Erzeuger und Besitzer von **1. GEWERBLICHEN SIEDLUNGSABFÄLLEN**

UND/ODER

2. BESTIMMTEN BAU- UND ABRUCHABFÄLLEN

(ausgenommen sind bspw. Elektro- und Elektronikaltgeräte sowie Batterien)

1.
Gewerbliche
Siedlungsabfälle

2.
Bau- und
Abbruchabfälle

Was sind gewerbliche Siedlungsabfälle?

- insb. Abfälle aus Kapitel 20 AVV
- und weitere, die nach Art/Zusammensetzung, usw. Abfällen aus privaten Haushaltungen ähneln/vergleichbar sind

Welche Pflichten habe ich als

Abfallerzeuger bzw. Besitzer ab 01.08.2017?

- Getrenntsammlungspflicht in folgende 8 Fraktionen:
 1. Papier, Pappe und Karton
 2. Glas
 3. Kunststoffe
 4. Metalle
 5. Holz
 6. Textilien
 7. Bioabfälle nach §3 Abs. 7 (KrWG)
 8. weitere Abfälle gemäß §2 Nr.1 b

Was sind Bau- und Abbruchabfälle?

- Bei Bau- und Abbrucharbeiten anfallende Abfälle ab 10 m³/Bauvorhaben, die in Kapitel 17 AVV aufgeführt sind, außer Gruppe 17 05

Welche Pflichten habe ich als Abfallerzeuger bzw. Besitzer ab 01.08.2017?

Getrenntsammlungspflicht in folgende 10 Fraktionen:

1. Glas (AVV 17 02 02)
2. Kunststoff (AVV 17 02 03)
3. Metalle (AVV 17 04 01 bis 17 04 07)
4. Holz (AVV 17 02 01)
5. Dämmmaterial (AVV 17 06 04)
6. Bitumengemische (AVV 17 03 02)
7. Baustoffe auf Gipsbasis (AVV 17 08 02)
8. Beton (AVV 17 01 01)
9. Ziegel (AVV 17 01 02)
10. Fliesen und Keramik (AVV 17 01 03)

Erzeuger/Besitzer dieser Abfälle haben künftig Dokumentationspflicht über:

- Nachweis der Getrenntsammlung z.B. über Lagepläne, Lichtbilder, Wiegescheine, etc.
- Erklärung des Übernehmenden des Abfalls (bspw. Entsorger) Masse & Verbleib des Abfalls
- Dokumentation der Ausnahmen (inkl. Begründung):
 1. *Getrenntsammlung ist technisch nicht möglich*
 2. *Getrenntsammlung ist wirtschaftlich nicht zumutbar*

90%/10% Lösung: Die Pflicht zur Vorbehandlung der oben genannten Abfälle entfällt, wenn die Getrenntsammlungsquote im vorangegangenen Kalenderjahr mindestens 90 Masseprozent betragen hat (Nachweis durch Sachverständigen). Dann ist es gestattet die übrigen 10 Masseprozent an der Anfallstelle als Gemisch zu erfassen und vorrangig einer hochwertigen Verwertung zuzuführen.

Vorbehandlungsanlage:

zur Sortierung, Zerkleinerung, Siebung, Sichtung, Verdichtung oder Pelletierung der obengenannten Abfälle.

!
Wenn eine Getrenntsammlung nicht möglich ist, sind diese Gemische zwingend einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen! (Außer bei der 90%/10% Lösung)

KARLE RECYCLING IST IHR PARTNER AUF JEDER BAUSTELLE

MIT KARLE SAUBER BAUEN



WIR ENTSORGEN. EINFACH. ALLES! – Sie sind also auch in Bezug auf die Neuerungen der Gewerbeabfallverordnung bei uns an der absolut richtigen Adresse! Denn unsere Philosophie ist es schon immer, die Abfälle bereits auf der Baustelle getrennt zu erfassen. Für Sie heißt das Zauberwort SAUBER BAUEN:

- 1. kompetente Beratung + vor Ort Begehung**
- 2. Entwicklung kundenspezifischer Baustellenentsorgungskonzepte** inkl. Baustellenwertstoffhof und Behälterkonzeption
- 3. SAUBER BAUEN – Ihre Baustellenkomplettentsorgung:**
 - Betrieb eines Wertstoffsammelplatzes auf der Baustelle mit eigenem Entsorgungspersonal und geregelten Öffnungszeiten für eine richtige Vorsortierung
 - Entfernen von Handwerkschmutz, Verpackungsmaterial, Mörtel- und Zementreste etc. zur Vorbereitung für die Tätigkeiten nachfolgender Bauhandwerker
 - Reinigung der Baustellencontainer & sanitären Anlagen während der Bauzeit
- 4. Schulung Ihrer Mitarbeiter zu Materialien und Getrennthaltung**
- 5. Dokumentation (Die neue Karle Doku):**
 - Vollumfängliche Dokumentation Ihrer Baustelle, bspw. mit Luftaufnahmen, Behälteraufnahmen und Einbindung der Architektenpläne
 - Wiegescheine als Nachweis der Getrenntsammlung und des Mengenstroms je Baustelle (Masse)
 - Detaillierte Abfallbilanz für Ihre Baustelle inkl. der Erklärung, dass Sie den Abfall getrennt und ordnungsgemäß über uns entsorgt haben – Verbleib des Abfalls
 - Dokumentation der Ausnahmetatbestände, wenn Trennung auf der Baustelle technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist (Bild + Kartenmaterial)



So erreichen Sie unseren Vertrieb:

Andreas Rose (Vertriebsleiter):

0711-259467-28

andreas.rose@karlerecycling.de

 **Karle
Recycling**
WIR SCHLIESSEN DEN KREIS



Karle Recycling GmbH

Friedrich-Scholer-Str. 5 • 70469 Stuttgart

Telefon 0711 25 94 67-0 • Telefax 0711 25 94 67-98 / 99

info@karlerecycling.de • www.karlerecycling.de

